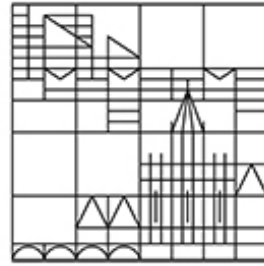


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 46/2013**

**Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen  
Objektivität im Berufungsverfahren**

**Vom 8. Mai 2013**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren**

**vom 8. Mai 2013**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 24. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Satzung**

(1) Diese Satzung soll zur wissenschaftlichen Objektivität in Berufungsverfahren beitragen. Zu diesem Zweck wird die Mitwirkung von Personen ausgeschlossen oder beschränkt, bei denen die Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit in persönlicher oder in organisatorischer Hinsicht besteht. Die §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Mitwirkung eines Gremienmitglieds kann wegen Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit in persönlicher Hinsicht nach den §§ 4 – 6 dieser Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wegen der Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit in organisatorischer Hinsicht erfolgt ein Ausschluss nach § 7. Gremienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder der Berufungskommission sowie Mitglieder sonstiger Gremien und Organe einschließlich Senat und Rektorat bei der Vorbereitung und Abstimmung von Entscheidungen und Stellungnahmen über einen Berufungsvorschlag.

## **§ 2 Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit in persönlicher Hinsicht**

(1) Die Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit in persönlicher Hinsicht kann hervorgerufen werden durch enge wissenschaftliche Kooperation, institutionelle Verbundenheit, wissenschaftliche Betreuung oder Anleitung, frühere Verfahrensbeteiligung oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (Besorgnisgründe). Der Grad der Besorgnis ist in der Regel von dem zeitlichen Abstand, der Dauer und der Intensität des einschlägigen Sachverhalts abhängig. Sie kann insbesondere nach Zeitablauf auch völlig entfallen.

(2) Enge wissenschaftliche Kooperation ist in der Durchführung oder Planung gemeinsamer Projekte oder in gemeinsamen Publikationen zu sehen.

(3) Eine institutionelle Verbundenheit besteht zu einem Bewerber oder einer Bewerberin, wenn dieser oder diese und das Gremienmitglied derselben wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz angehören oder ein Wechsel des Gremienmitglieds dorthin bevorsteht; ferner dann, wenn das Gremienmitglied in Beratungsgremien der Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, z. B. in einem wissenschaftlichen Beirat, tätig war oder ist.

(4) Jemand hat eine Person wissenschaftlich betreut, wer die Funktion eines Erstbetreuers oder einer Erstbetreuerin bei ihrer Dissertation oder Habilitation oder eine vergleichbare Funktion innehatte.

(5) Jemand hat eine Person wissenschaftlich angeleitet, wenn diese zu ihm in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stand.

(6) Eine frühere Verfahrensbeteiligung des Bewerbers oder der Bewerberin liegt bei einer offenen Begutachtung über ein Gremienmitglied vor, z.B. in Förder- oder Berufungsverfahren.

(7) Gemeinsame wirtschaftliche Interessen liegen unter anderem vor:

- a) bei gemeinsamen Patenten oder gemeinsamen Patentanmeldungen;
- b) wenn das Gremienmitglied und der Bewerber bzw. die Bewerberin bei demselben Unternehmen gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

### **§ 3 Transparenzpflicht**

Anhaltspunkte für eine Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit i.S.d. § 2 sind durch das Gremienmitglied der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums anzuzeigen. Im Falle einer Mitwirkung sind sie vor der Mitwirkung dem Gremium gegenüber offenzulegen.

### **§ 4 Ausschluss der Mitwirkung**

(1) Im Berufungsverfahren wirken Personen nicht mit, die

- a) einen Bewerber oder eine Bewerberin wissenschaftlich betreut haben oder von dieser Person betreut wurden;
- b) einen Bewerber bzw. eine Bewerberin innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich angeleitet haben oder von dieser Person angeleitet wurden; es sei denn, das Abhängigkeitsverhältnis bestand nur kurzzeitig oder lediglich formal; oder
- c) gegenwärtig nicht unerhebliche gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit einem Bewerber oder einer Bewerberin haben.

(2) Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. Dem Gremienmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Gremienmitglieder, die aufgrund dieser Regelung von einer Mitwirkung ausgeschlossen sind, werden an der Arbeit einer Berufungskommission wieder beteiligt, sobald der betreffende Bewerber / die betreffende Bewerberin nicht mehr in der engeren Wahl ist.

(4) Gegen die Entscheidung können das Gremienmitglied und der oder die Vorsitzende des Gremiums den Rektor bzw. die Rektorin anrufen.

### **§ 5 Beschränkung der Mitwirkung**

(1) Wird die Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit durch einen anderen Besorgnisgrund i.S.d. § 2 dieser Satzung hervorgerufen, so wird die Mitwirkung je nach dem Grad der Besorgnis beschränkt, indem das Gremienmitglied:

- nicht an der Beratung und Beschlussfassung über einen Bewerber oder eine Bewerberin teilnimmt oder
- während der Beratung und Beschlussfassung über einen Bewerber oder eine Bewerberin den Beratungsraum verlässt, und/oder
- ohne Stimmrecht an den (übrigen) Sitzungen teilnimmt.

(2) Das gleiche gilt für einfachere Fälle des § 4 Abs. 1 lit. b) oder c).

(3) § 4 Abs. 3 findet auf die Beschränkung entsprechende Anwendung.

(4) Über die Beschränkung der Mitwirkung entscheidet der oder die Vorsitzende, nachdem er bzw. sie eine Stellungnahme des Gremiums eingeholt hat. Dem Gremienmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung kann das Gremienmitglied den Rektor bzw. die Rektorin anrufen. Das gleiche Recht steht der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zu, wenn die Entscheidung gegen die Stellungnahme des Gremiums ergangen ist.

### **§ 6 Bestellung als Gutachter/Gutachterin**

Personen, bei denen die Besorgnis wissenschaftlicher Voreingenommenheit i.S.d. § 2 besteht, sollen im Berufungsverfahren nicht als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden.

### **§ 7 Wissenschaftliche Voreingenommenheit in organisatorischer Hinsicht**

Die Besorgnis einer wissenschaftlichen Voreingenommenheit in organisatorischer Hinsicht besteht bei bisherigen Inhabern oder Inhaberinnen einer zu besetzenden Stelle sowie bei an dieser Stelle tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Beweglichkeit der Universität sind diese Personen von der Mitwirkung an der Berufungskommission und an Entscheidungen über den Berufungsvorschlag ausgeschlossen. Das gilt auch bei einer vorgezogenen Besetzung der Stelle. Mit Zustimmung des Rektorats kann die Berufungskommission die beratende Mitwirkung des bisherigen Stelleninhabers bzw. der bisherigen Stelleninhaberin beschließen. Die §§ 3 – 5 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –